

Ergänzung zur Richtlinie des Landkreises Prignitz zur Durchführung des § 22 ff. SGB II und § 35 ff. SGB XII Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) vom 01.01.2024

Die Richtlinie des Landkreises Prignitz zur Durchführung des § 22 ff. SGB II und § 35 ff. SGB XII Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) vom 01.01.2024 wird wie folgt geändert:

1. unter Punkt 3.9 der Richtlinie wird folgender Absatz eingefügt:

3.9 Kostenübernahme bei gemeinsamer Wohnform für Mütter/Väter und Kinder

Werden Leistungsberechtigte im Zeitraum der Leistungsgewährung nach dieser Richtlinie gem. § 19 SGB VIII untergebracht, so ist die Wohnung für die Dauer der Unterbringung unbewohnt. Es besteht in dieser Zeit ein Anspruch auf die Übernahme für die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II oder dem SGB XII für die Dauer von bis zu 6 Monaten. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II ist, dass ein Leistungsanspruch nach § 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II besteht (Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt während stationärer Unterbringung). Zudem hat mit Aufnahme in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII und mit Bewilligung der Hilfe zwingend eine Einschätzung des zuständigen Jugendamtes über die Verweildauer an den zuständigen Sozialhilfeträger zu erfolgen.

Über die 6 Monate hinaus kann keine weitere Übernahme erfolgen. Ausnahmen bilden hier ausschließlich Härtefälle.

2. Der vorgenannte Absatz tritt ab dem 01.03.2024 in Kraft.
3. Die Richtlinie vom 01.01.2024 bleibt im Weiteren unberührt.



Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz